

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0004/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 912-11

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Haushaltskonsolidierung; hier: Beantragung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt: **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Hetlingen hat ihre Haushaltsführung zum 1.1.2011 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1.1.2011 konnte 2014 beschlossen werden. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr nachgeholt. Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 werden voraussichtlich im laufenden Jahr erstellt.

Aus dem beigefügten vorläufigen Jahresabschluss für 2016 (siehe **Anlage 1**) ergibt sich im Ergebnishaushalt der Gemeinde Hetlingen zunächst ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 105.620,77 €. Hierin noch nicht enthalten sind allerdings die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen und Beiträgen. Unter Zugrundelegung der Haushaltsplanansätze würden Abschreibungen und Auflösungserträge 150.700,-- € bzw. 73.500,-- € ausmachen, so dass sich unter Berücksichtigung der Planwerte weiterhin ein Überschuss von 28.420,77 € ergeben würde.

In dem Antragsverfahren für eine Fehlbetragszuweisung 2013 wurde bei einem gemäß Jahresrechnung festgestellten Fehlbetrag von insgesamt 268.922,39 € 199.378,67 € als unabweisbar anerkannt. Die Fehlbetragszuweisung für 2013 wurde auf 80.000,-- € festgesetzt, so dass ein Restbetrag von dem anerkannten Fehlbetrag mit 119.378,67 € verblieben ist. Nach den Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen werden Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom zuständigen Ministerium für Inneres gezahlt worden ist.

Das Gemeindeprüfungsamt prüft derzeit die Fehlbetragsantragstellung der Gemeinde Hetlingen für 2014. Es ist davon auszugehen, dass der anerkannte aber nicht durch Zuweisung ausgeglichene Fehlbetrag aus 2013 vorgetragen wird. Da auch für 2014 keine vollständige Übernahme des Fehlbetrages zu erwarten ist, wird sich der Vortrag von Fehlbeträgen aus Vorjahren fortsetzen, da die Gemeinde auch für 2015 einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Ist in einem Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht mehr berücksichtigt. Insofern ist verwaltungsseitig dringend anzuraten, auch für 2016 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen, zumal sich auf der Basis der Haushaltsplanung 2017 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung trotz eingeleiteter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weitere defizitäre Haushalte abzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde daher, wie für die Jahre 2013 bis 2015 auch für 2016 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Für das Haushaltsjahr 2013 hatte die Gemeinde Hetlingen eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 80.000,-- € erhalten. Weitere Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds sind denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt, auf der Basis der vorläufigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16 b des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen.

Monika Riekhof

Anlagen: